

Von mangelhaften Sklaven und Hightech

Wenn Produkte Mängel aufweisen, kann das zu grossen finanziellen Verlusten für ein Unternehmen führen. Es ist daher eine gute Idee, dass sich Führungspersonen rechtzeitig mit dem Thema Sachgewährleistung auseinandersetzen - Schadenersatz für mangelhafte Lieferungen gibt es nämlich nicht in jedem Fall.



Gelieferte Waren sollten beim Eingang gleich kontrolliert werden – sonst kann es später teuer kommen.

Zuweilen finden Ingenieure/Techniker und Juristen grossen Gefallen aneinander. Dann beispielsweise, wenn sich an Legal Management-Seminaren technische und rechtliche Themen überschneiden. In einem besonderen Masse ist das bei der Auseinandersetzung mit mangelhaften Produkten zu beobachten – beim Umgang mit der Sachgewährleistung. Das Thema beschäftigt jedes Unternehmen, das Handel betreibt, und führt bei falscher Handhabung zu grossen finanziellen Schäden.

Gewährleistung

Sinn der Vorschriften über die Gewährleistung im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) ist, dass der Verkäufer beim Kaufvertrag (der Unternehmer beim Werkvertrag) nach erfolgter Leistung für einen bestimmten Zeitraum noch in der Verantwortung für seine Leistung stehen soll. So verhielt sich das

schon zu Zeiten der Römer, denen wir unsere juristische Denkweise verdanken. Starb ein neu gekaufter Sklave, steckte aber vorher noch andere Sklaven mit seinem Keuchhusten an, stellten sich auf dem Sklavenmarkt heikle rechtliche Fragen, ganz ähnlich, wie das heute beim Handel von Gütern der Fall ist. Ganz konkret galt es herauszufinden, ob der Sklave zum Zeitpunkt des Kaufes mangelhaft war oder nicht.

Prüfen und substantiiert rügen

Der Käufer muss die gekaufte Ware bei der Entgegennahme sofort auf offensichtliche Mängel hin prüfen und einen allfälligen Mangel substantiiert rügen. Er riskiert bei Nachlässigkeiten bei der Eingangskontrolle und beim Zuwarten mit seiner Mängelrüge, seine Gewährleistungsansprüche zu verlieren. Nebst einer sofortigen substantiiert Rüge empfiehlt es sich, eine Fotografie des mangelhaften Produktes beizulegen.

Will man sichergehen, dass man den Eingang der Mängelrüge später beweisen kann, tut man gut daran, sie per Einschreiben zu versenden.

Offensichtliche und versteckte Mängel

Offensichtliche Mängel können bei einer ordentlichen Eingangskontrolle (insbesondere Sichtkontrolle) erkannt werden. Versteckte Mängel sind solche, die sich erst später manifestieren. Auch sie müssen nach Entdeckung sofort gerügt werden. Wird ein Mangel erst kurz vor Ablauf der Gewährleistungsfrist entdeckt, muss beispielsweise mit einer Klage oder einer Betreibung die Gewährleistungsfrist unterbrochen werden. Eine Rüge allein hingegen unterbricht die Frist nicht. Nach Ablauf der Frist wird es für den Käufer sehr schwierig, beim Verkäufer noch etwas geltend machen zu können. Der Käufer müsste dem

Verkäufer zum Beispiel nachweisen können, dass dieser einen Mangel verheimlicht hat. Mit anderen Worten hat der Verkäufer bei Ablauf der Gewährleistung die «Schlinge vom Hals».

Mangel im rechtlichen Sinn

Eine grosse Herausforderung liegt darin, zu verstehen, was rechtlich gesehen ein Mangel überhaupt ist. Bei dieser Frage spielen technische Aspekte eine sehr wichtige Rolle. Der Verkäufer haftet gemäss Art. 197 OR sowohl für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften als auch dafür, dass der Kaufgegenstand keine Mängel hat, die seine Gebrauchstauglichkeit aufheben oder vermindern. Ein Mangel im rechtlichen Sinne liegt, um es simpel zu beschreiben, immer dann vor, wenn eine ungünstige Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit einer Sache vorliegt. Das gilt zum Beispiel dann, wenn ein gekauftes Gerät nicht der vereinbarten technischen Spezifikation entspricht. Voraussetzung dafür, dass ein Richter unter Schweizer Recht einen Mangel annimmt, für den der Verkäufer einzustehen hat, ist aber auch noch, dass dieser im Kern bereits vor dem Gefahrenübergang vorhanden war. Ein gutes Beispiel ist eine Schweißnaht, die reisst und bei der man feststellt, dass sie Luft einschliesst. Die Luft einschliesse aufweist. Die Luft einschliesse können nicht nach dem Übergang der Gefahr von selber entstanden sein. Sie sind zweifelsohne beim Prozess des Schweißens entstanden, also weit vor dem Gefahrenübergang. Verschleisst eine Sache, so heisst das noch nicht, dass sie mangelhaft ist. Verschleisst sie trotz richtiger Anwendung aber zu schnell, spricht das für das Vorhandensein eines Mangels. Auch hier soll ein Beispiel Klarheit schaffen:

Nutzt sich zum Beispiel ein Pneu trotz normaler Fahrweise zu schnell ab, könnte der Mangel darin liegen, dass die Legierung des Pneus falsch ist. Neben den Einkaufsabteilungen sind auch die Verkaufsabteilungen und Servicetechniker in der Industrie in Bezug auf den Umgang mit Mängeln in einem besonderen Masse gefordert. Sie müssen über die richtigen Argumente verfügen, um unberechtigten Rügen entgegenhalten zu können. Will man, auch wenn gar kein Mangel im rechtlichen Sinne vorliegt, dem Kunden etwas Gutes tun, um die Kundenbindung zu fördern, sollte man dieses Gute als «Kulanz» an den Mann bringen und ausdrücklich erwähnen, dass es sich nicht um eine Mangelbehebung handelt. Es gilt nämlich, dass man in der Regel aus einem Geschenk keine Haftung ableiten kann, ganz nach dem Grundsatz: Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul. Für einen kulanterweise ersetzten Motor fängt also keine neue Gewährleistungsfrist zu laufen an.

Gutachter beiziehen

Nimmt ein Lieferant eine Mängelrüge nicht ernst oder bestreitet er das Vorliegen eines Mangels, kann ein Gutachten angedroht oder eingesetzt werden.

Gewährleistungsfrist

Die gesetzlich vorgesehenen Fristen können von den Parteien im B2B-Verkehr unter Schweizer Recht verkürzt oder verlängert werden. Seit 2013 gilt auch in der Schweiz beim Kauf die Regelverjährung von 2 Jahren. Nicht selten sind Verlängerungen oder Verkürzungen dieser Frist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) statuiert. Der Umgang mit solchen AGB birgt oft viele Risiken und ihr falscher Einsatz führt nicht selten zu grossen finanziellen Schäden in einem Unternehmen. Will man sichergehen, dass Abweichungen vom gesetzlich Vorgesehenen auch von einem Richter akzeptiert werden, lohnt es sich, diese Punkte individuell zu vereinbaren und nicht leichtfertig AGB zu überlassen.

Gerade im Anlagenbau ist der Verkauf u.a. gefordert, den Zeitpunkt (oder die Zeitpunkte) des Beginns der Gewährleistungsfrist richtig festzulegen.


Ansprüche aus Gewährleistung

Das OR gewährt dem Käufer im Falle von mangelhaften Lieferungen die Wahl zwischen

- Wandelung (dem Rückgängigmachen des Geschäftes),
- Minderung,
- bei Gattungsschulden Ersatz (Nachlieferung) der Ware und
- unter gegebenen Umständen Schadenersatz.

Interessanterweise sieht das Kaufrecht im OR die Nachbesserung nicht vor, im Gegensatz zum Werkvertragsrecht. Im Übrigen beschneiden vertragliche Garantien die genannten Gewährleistungsansprüche regelmässig. Sie sehen beispielsweise vor, dass der Käufer nicht wandeln darf, sich mit Nachbesserung zufrieden geben muss und Schadenersatz ausgeschlossen ist. Sogenannte «Garantien» müssen deshalb immer kritisch geprüft werden.

Schadenersatz

Unter gegebenen Voraussetzungen kann ein Käufer bei Vorliegen eines Mangels auch Schadenersatz geltend machen. Unternehmen sollten deshalb bei der Ausarbeitung von Verträgen ein besonderes Augenmerk auf die Haftungsklauseln richten und ihr Personal entsprechend sensibilisieren. 

Christian Dueblin
www.wyssdueblin.ch

Info

Christian Dueblin, lic. iur., EMBA HSG, war lange Jahre als Bezirksrichter tätig und hat Rechtsabteilungen diverser international tätiger Firmen aufgebaut und betrieben. Er arbeitet als Referent sowie Interim Legal Counsel für zahlreiche Hightech-Unternehmen und ist Experte/Dozent für Internationales Vertragsrecht bei procure.ch.



MICRO DOSIERLÖSUNGEN

KNF Neuberger AG bietet Membranpumpen für Flüssigkeiten an, die bis in den Mikroliter Bereich dosieren.

Exzellente Genauigkeit und Reproduzierbarkeit, lange Lebensdauer und geringe Wartung sind die wichtigsten Eigenschaften unserer Pumpen. Eine Auswahl an verschiedenen Materialien für die medienberührenden Teile ermöglichen es neutrale, aggressive und korrosive Flüssigkeiten zu dosieren. Wenn sie also eine Dosierpumpe für Flüssigkeiten benötigen, kontaktieren Sie einfach KNF.

www.knf.ch



KNF NEUBERGER AG
Stockenstrasse 6
CH-8362 Balterswil

Tel.: 071 973 99 30
Fax: 071 973 99 31
E-mail: knf@knf.ch

